

Folter im Namen des Humanismus

Vor 500 Jahren schuf Joh. von Schwarzenberg die Grundlage zur Peinlichen Halsgerichtsordnung

Bamberg. Willkür in der Strafverfolgung, nicht zuletzt durch die Landesherren: Das war gang und gäbe bis ins ausgehende Mittelalter. Mit seiner Bambergischen Peinlichen Halsgerichtsordnung von 1507 schuf der Ritter Johann von Schwarzenberg die Grundlage zu einem Werk der deutschen Strafgerichtsbarkeit, das als die *Constitutio Cautio Carolinga* als erstes deutsches Strafgesetzbuch Eingang in die internationale Rechtsgeschichte gefunden und bis zur Gründung des Zweiten Deutschen Reiches Geltung gehabt hat: Erst zwischen 1871 und 1873 wurde ein einheitliches Reichsstrafgesetzbuch geschaffen. Zentrale Forderung von Schwarzenberg war das Geständnis des Angeklagten, das freilich mit Peinlicher Befragung – Folter – erpresst werden konnte. Dieses Gesetzbuch mit durch und durch humanistischem Ansatz hat erst die ganze Brutalität der Hexenprozesse im 16. Jahrhundert möglich gemacht.

Ein einheitliches Rechtswerk für das ganze Reich: Es ist dringend erforderlich, „weil an vielen Orten oftmals wider Recht und gute Vernunft gehandelt und entweder die Unschuldigen gepeinigt und getötet, oder aber die Schuldigen, durch ...zögerliche Handlung der Peinlichen Kläger ... weggeschoben und erledigt werden“, schreibt der Verfasser.

Der Autor dieses Bamberger Reformwerks ist kein Jurist, sondern ein fränkischer Ritter, der als Hofmeister des Bischofs von Bamberg oberster Verwaltungsbeamter dieses geistlichen Fürstentums und Vorsitzender des Hofgerichts ist. Er hat kein Latein gelernt und schreibt deshalb neben juristischer Fachprosa auch moralisch-satirische Gedichte in deutscher Sprache. Politischen Einfluss gewinnt er in der fränkischen Reichsritterbewegung von 1507 und als Mitglied des Reichsregiments von 1522 bis 1524.

Die *Bambergensis* ist trotz juristischer Genauigkeit anschaulich und verständlich formuliert, die Hauptpunkte durch einprägsame Holzschnitte und Merkwörter hervorgehoben, die Texte durch ein Inhaltsverzeichnis systematisiert. Der Rechtshistoriker E. Wolf bezeichnet dieses Werk als „Markstein und Wendepunkt in der deutschen Strafrechtsentwicklung“. Aus gutem Grund: Denn die Privatklage wird zugunsten amtlicher Strafverfolgung zurückgedrängt, das Ermittlungs- und Beweisverfahren wird geregelt, die Straftatbestände werden klar definiert und die entsprechenden Strafen festgesetzt – ein durch und durch humanistischer Ansatz, wenn nicht das Inquisitionsprinzip aus der italienischen Rechtsprechung übernommen worden wäre. Denn das hält am Geständnis als zentralem Beweismittel fest, und zu diesem Geständnis darf der Angeklagte mit der Folter gebracht werden.

Bischof Schenk von Limpurg (so!), Fürstbischof von Bamberg, selbst dem Humanismus verpflichtet, hat das Werk in Auftrag gegeben. Modern sollte es werden und verständlich. So schreibt es der Autor nicht nur wegen seiner mangelnden Lateinkenntnisse – er hätte seine Gedanken ja übersetzen lassen können – in ostoberdeutscher Sprache, und er nummeriert die 278 Artikel modern mit arabischen Zahlen durch.

Dieses Werk ist eine Generation später im Jahr 1532 auf dem Regensburger Reichstag unter Kaiser Karl V. als *Constitutio Criminalis Carolina* für das ganze Deutsche Reich übernommen worden, allerdings in neuhochdeutscher Übersetzung.

Nach diesem Strafgesetzbuch ist die Folter erst zulässig, wenn bezüglich der Schuld Sicherheit besteht. Das Geständnis muss am Tag nach der Folter frei von Qualen erfolgen. Bei der Folter darf auch nicht getötet werden. All diese Vorschriften sind im Rahmen der späteren Hexenprozesse unter den Tisch gefallen, und die Richter haben sich trotzdem auf die Carolina berufen – was das Strafmaß anbelangt.

Das hat gute Gründe: Schon 1487 hatte der Dominikanermönch Heinrich Kramer – „Henricus institoris“ – seinen „Hexenhammer“ vorgelegt. Er wurde damit bei Papst Innozenz VIII. vorstellig, der das Reskript am 5. Dezember 1484 durch seine Kanzlei ausfertigen ließ. Damit bestätigte er offiziell die Existenz der Hexerei. Mit der Hexenbulle, die später in den meisten Ausgaben des Hexenhammers abgedruckt und daher weithin bekannt wurde, plante Institoris, die bis dahin eher mühsame Hexenjagd zu rechtfertigen und zu vereinfachen. Die Bulle verlieh zwar die Vollmacht zur Zurechtweisung, Inhaftierung und Bestrafung verdächtiger Personen, jedoch nicht zur Hexenverbrennung. Papst Innozenz ermächtigt mit dieser Bulle die beiden in Deutschland tätigen Inquisitoren Heinrich Institoris und Jacob Sprenger, gegen die Zauberer und Hexen gerichtlich vorzugehen. Er erklärt den bisherigen Widerstand der Landesherren für unberechtigt, da diese Verbrecher tatsächlich unter die Kompetenz der Ketzerichter gehören, und beauftragt den Bischof von Straßburg, alle Hindernisse durch die Verhängung kirchlicher Zensuren zu beseitigen.

Mit der Constitutio Cautio Carolina hätte diesem Unwesen der Römischen Kirche nun ein staatliches Korrektiv in Form der bürgerlichen Gerichtsbarkeit gegenüberstehen können. Doch die klerikale Stimmungsmache hat damals über die Vernunft gesiegt. Erst der Jesuitenpater Friedrich Spee von Langenfeld hat dann mit seiner „Cautio Criminalis“ die staatlichen Richter zur Ordnung gerufen und das Ende der Hexenverfolgungen und der Folter eingeläutet.

Für die Rom-Kirche war es zu Beginn des 16. Jahrhunderts wichtig, die Glaubensriege geschlossen zu halten. Die Sekten der Albigenser und Waldenser, aber auch die Hussiten stellten die Einheit der Rom-Kirche und damit ihre Allmacht in Glaubensfragen in Frage. Zugleich hatte das Reich ein Interesse an einer einheitlichen Rechtsprechung. Deshalb sind in der Constitutio Criminalis Carolina in erster Linie ganz normale strafrechtliche Fälle aufgeführt: Mord, Totschlag, Räuberei, Brandstiftung, aber eben auch Zauberei. Das war der staatliche Kniefall vor der kirchlichen Obrigkeit, denn unter dieser Rubrik konnten alle verurteilt werden, die in Glaubensfragen eigene Wege gehen wollten.

Auch die junge evangelische Kirche hat unter diesem Regelwerk gelitten, in dem staatliche und kirchliche Obrigkeit im Gleichschritt gingen. Doch auch Protestanten hielten an dem Vorwurf der Hexerei fest und forderten die Landesherren auf, gegen dieses Unwesen vorzugehen. So haben die evangelischen Kirchen keinen Grund, in dieser Frage mit dem Zeigefinger auf die Rom-Kirche zu stechen. Auch in evangelischen Landen sind Menschen hingerichtet worden, weil sie sich unter dem Druck der Folter zur Hexerei bekennen mussten.